



Karlsruhe, 5. Oktober 2004

Hinweise für Versorgungsberechtigte

1. Elektronische Steuerbescheinigung, Rückgabe der Lohnsteuerkarte 2004

Die für die Einkommensteuererklärung benötigten Daten wurden seither auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Aufgrund des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15.12.2003 (BGBl I S. 2645) werden diese Daten künftig – erstmals für den Veranlagungszeitraum 2004 – der Finanzverwaltung direkt durch Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt. Für dieses Übermittlungsverfahren wurde eine sog. eTIN (electronic Taxpayer Identification Number / elektronische Identifikations-Nr.) als neues Ordnungskriterium eingeführt. Diese Nummer wird nach einem vorgegebenem Schema aus Vorname, Name und Geburtsdatum des Versorgungsberechtigten gebildet. Durch das neue Verfahren ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Die Karton-Lohnsteuerkarte wird – beginnend ab dem Jahr 2004 – grundsätzlich nicht mehr an die Versorgungsberechtigten zurück gegeben. Ein Versand erfolgt nur noch dann, wenn auf der Lohnsteuerkarte bereits Zeiträume von einem früheren Arbeitgeber bescheinigt wurden. Anstelle der Karton-Lohnsteuerkarte erhalten Sie künftig eine Mitteilung im DINA4-Format; diese Mitteilung enthält neben der eTIN alle Daten, die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden. Den Ausdruck für das Jahr 2004 erhalten Sie voraussichtlich Ende Januar 2005. Wir bitten bis dahin von Rückfragen abzusehen und bedanken uns für das entgegengebrachte Verständnis.

Anmerkung: In den vergangenen Jahren wurden die Lohnsteuerkarten nur auf ausdrücklichen Wunsch an die Versorgungsberechtigten zurück gegeben. Allerdings wurde bereits bei diesem Vorgehen die überwiegende Mehrzahl der Lohnsteuerkarten versandt. Wegen des nun vereinfachten Verfahrens und aus verwaltungsökonomischen Gründen, werden künftig die o.g. Mitteilungen an alle Versorgungsberechtigten versandt. Die bisherige Kennzeichnung Ihrer Lohnsteuerkarte mit dem Buchstaben „R“, wenn Sie diese für Ihre Steuererklärung benötigt haben, erübrigt sich künftig.

- b) Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, übertragen Sie bitte die eTIN aus der Ihnen übersandten Mitteilung in das in der Anlage N links oben dafür vorgesehene Feld. Die Angaben zum Arbeitslohn erklären Sie bitte wie bisher. Die Mitteilung selbst brauchen Sie ihrer Steuererklärung nicht beizufügen.

2. Lohnsteuerkarte 2005

Bitte übersenden Sie uns zur Versteuerung der Versorgungsbezüge die Lohnsteuerkarte 2005. Zur einfachen Zuordnung in die Arbeitsgebiete geben Sie bitte bei der Übersendung stets Ihre Personalnummer und das zuständige Arbeitsgebiet an (z.B. 80/311 oder 85...../342).

Hauptsitz

Daxländer Str. 74

76185 Karlsruhe

Telefon (07 21) 59 85-0

Fax (07 21) 59 85-5 15

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145

70191 Stuttgart

Telefon (07 11) 25 83-0

Fax (07 11) 25 83-2 10

Bankverbindung

Landesbank

Baden-Württemberg

Konto 1 000 858

Bankleitzahl 600 501 01

Sie erreichen uns

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet

www.kvbw.de

E-Mail:

beamtenversorgung@kvbw.de

3. Sonderzahlung im Dezember 2004

Die Sonderzahlung wird seit 01.01.2004 monatlich zusammen mit den laufenden Versorgungsbezügen gezahlt. Im Jahr 2004 kommt deshalb im Monat Dezember nicht mehr wie in früheren Jahren eine jährliche Sonderzahlung als Einmalbetrag zur Auszahlung. Sofern im Einzelfall keine sonstigen Änderungen zu berücksichtigen sind, erhalten Sie deshalb auch keine gesonderte Bezügemitteilung für diesen Monat.

4. Alterseinkünftegesetz

Nach dem Alterseinkünftegesetz vom 05.07.2004 (BGBl I S. 1427) soll die steuerliche Ungleichbehandlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beseitigt werden. Dazu wird das bisherige Steuersystem ab 2005 schrittweise auf die sog. „nachgelagerte Besteuerung“ umgestellt. Dies bedeutet, dass nach Ablauf einer Übergangsphase zum einen während der Berufstätigkeit die für die Altersversorgung berücksichtigungsfähigen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag grundsätzlich voll steuerlich abziehbar sind, zum anderen die späteren Rentenbezüge in voller Höhe versteuert werden. Wegen des Ausmaßes dieser Umstellung wurden lange Übergangsregelungen getroffen: Für den Bereich der Vorsorgeaufwendungen bis zum Jahr 2025, für die Besteuerung der Alterseinkünfte (Renten, Pensionen) bis zum Jahr 2040. Für **vorhandene** Rentner/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sind die wesentlichen Änderungen bei der Besteuerung der Alterseinkünfte ab 2005 nachfolgend dargestellt:

- Bei **Rentnern** mit einem Rentenbeginn bis einschließlich 2005 erhöht sich der steuerpflichtige Teil der Rente auf 50 %. Da der bisherige steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente erheblich niedriger war, wird voraussichtlich eine größere Zahl von Rentnern künftig eine Steuererklärung abgeben bzw. Steuern zahlen müssen.
- **Beamtenrechtliche Versorgungsbezüge** sind – wie bisher – in voller Höhe einkommensteuerpflichtig, werden also bereits „nachgelagert besteuert“. Wegen der Angleichung an die künftige nachgelagerte Besteuerung der Renten ergeben sich allerdings Änderungen bei einigen Freibeträgen:
 - Der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags wird für vorhandene Versorgungsempfänger einschließlich derjenigen, deren Ruhestand im Lauf des Jahres 2005 beginnt, geringfügig gesenkt von bisher 3.072 € auf neu 3.000 €.
 - Der bisherige Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € entfällt, es kommt nur noch ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 € zum Abzug. Bis zur Angleichung der Besteuerung von Renten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen wird diese Schlechterstellung abgemildert, indem ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt wird.

Bei der Einkommensteuererklärung können sich – insbesondere auch wegen der künftigen Begrenzung des Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen – Unterschiede in der steuerlichen Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen ergeben. Wir bitten um Verständnis, dass es uns an dieser Stelle nicht möglich ist, auf Einzelheiten zu diesem komplexen Thema einzugehen.

5. Internetangebot

Unter www.kvbw.de ist der KVBW und damit auch die Beamtenversorgungsabteilung im Internet präsent. Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Newsletter-Abo des KVBW zu beziehen und damit über Rechtsänderungen und Rundschreiben stets per E-Mail informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg